

## Formblatt für Stellungnahmen

für die 2. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Gasversorgungsnetzen nach dem Urteil des EuGH vom 02.09.2021 (C-718/18)

hier: betreffend Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas, GeLi Gas 3.0

(Az: BK7-24-01-009)

Unternehmensname: BDEW e.V.

Name des Stellungnehmenden: [REDACTED]

Datum der Stellungnahme: 13.02.2025

Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
		X

*Zutreffendes bitte kennzeichnen.*

Tenziffer des Festlegungs-entwurfs	bezugnehmende Norm der GasNZV	Stellungnahme einfügen
Allgemeine Anmerkung	--	<p>Der BDEW unterstützt in Umsetzung des EuGH-Urteils die Überführung der relevanten Regelungen aus der GasNZV in eine BNetzA-Festlegung GeLi Gas 3.0.</p> <p>Der BDEW hebt positiv hervor, dass die BNetzA an der Prämisse festgehalten hat, keine Auswirkungen auf die Prozesse oder Änderungen der Datenformate gegenüber der BNetzA-Festlegung GeLi Gas 2.0 (BK7-19-001) durch die Überführung der relevanten Regelungen der GasNZV in eine GeLi Gas 3.0 auszulösen. Auch hervorzuheben ist, dass die BNetzA den Hinweis zur Vermeidung von Ad-hoc Umsetzungserfordernissen angesichts der anstehenden Umsetzung der EU-Vorgaben für einen Lieferantenwechsel in 24 Stunden zur Kenntnis genommen hat.</p>

Tenzorziffer des Festlegungs-entwurfs	bezugnehmende Norm der GasNZV	Stellungnahme einfügen
		Des Weiteren begrüßt der BDEW, dass die unterschiedlichen Rahmenbedingungen in Fernleitungsnetzen mit entry-exit-System Berücksichtigung gefunden haben.
Tenzorziffer 1.		
lit. a)	§ 3 Abs. 4	
Hinweis	§ 6 Abs. 1	
lit. b)	§ 4 Abs. 1	
lit. c)		
Tenzorziffer 2.		
Tenzorziffer 3.	§ 41 Abs. 1; § 2 Nr. 16	Der BDEW befürwortet die Aufnahme der Begriffsdefinition aus § 2 Nr. 16 ("Werktage") und die Bestrebung der BNetzA Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Gleichzeitig weist der BDEW erneut darauf hin, die Begriffsdefinitionen aus § 2 Nr. 3 ("Auspeiseleistung") und Nr. 9 ("Einspeiseleistung") als etablierte Legaldefinition ebenfalls in die Festlegung zu überführen, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.
Tenzorziffer 4.		
Tenzorziffer 5.	§ 42	
Tenzorziffer 6.	§ 41 Abs. 2	
Tenzorziffer 7.	§ 41 Abs. 3	
Tenzorziffer 8.	§ 41 Abs. 1; § 42a	
Tenzorziffer 9.	§ 41 Abs. 1	
Tenzorziffer 10.	§ 41 Abs. 4	
Tenzorziffer 11.		
Tenzorziffer 12.		
Tenzorziffer 13.		
Tenzorziffer 14.		
Tenzorziffer 15.		
Tenzorziffer 16.		
Tenzorziffer 17.	§ 43	
Tenzorziffer 18.		
Tenzorziffer 19.		
Allgemeine Anmerkung	--	Im Übrigen begrüßt der BDEW die zur Diskussion gestellten Vorschläge. Gerne steht der BDEW für einen weiteren Dialog zu den Fragenstellungen im Kontext der GeLi Gas und des Messstellenbetriebsrahmenvertrags für einen weiteren Austausch zur Verfügung.

